

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Archivordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, zuletzt geändert durch
Satzung vom 13.05.2009**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.2023 (GVBl S.71), der §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs.8 des Landesarchivgesetzes (LArchG) vom 05.10.1990 (GVBl S. 277), zuletzt geändert durch Gesetz von 11.02.2020 (GVBl S. 42) sowie der §§ 1, 2 ,7 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl S. 207), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 17.07.2023 folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage zur Archivordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 13.05.2009 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Archivordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein

I. Anwendungsbereich

- (1) Das Stadtarchiv erhebt für die von ihm erbrachten Leistungen und für die Benutzung seiner Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach dieser Anlage zur Archivordnung.
- (2) Die Gebühren werden nach den Sätzen gem. Ziffer IV. dieser Anlage erhoben.
- (3) Bei Gebührenerhebungen an im Ausland lebende Personen und sonstige Stellen kann das Stadtarchiv Vorauszahlung fordern.
- (4) Gebührenschuldner ist der Benutzer des Archivs.

II. Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) In den in Ziffer IV. Nummern 2 und 3 aufgeführten Fällen werden keine bzw. pauschalierte Gebühren erhoben, wenn es sich um kleinere wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Projekte bzw. um Aspekte der Stadtgeschichtsschreibung und der historischen Öffentlichkeitsarbeit handelt, an deren Förderung ein Interesse der Stadt besteht.
- (2) Bei den unter Ziffer IV. Nummer 1.1 genannten Gebühren kann unter den gleichen Voraussetzungen eine Ermäßigung bzw. Pauschalierung der Gebühren erfolgen.
- (3) In den Fällen von Absatz 1 und 2 sind in jedem Fall dem Stadtarchiv drei kostenlose Belegexemplare der Bücher, Broschüren etc. zu überlassen.

III. Ersatz von Auslagen

Auslagen für die vom Benutzer beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen, insbesondere für Porto, Versicherungen, Einschreiben, Eilsendungen etc. sind zusätzlich zu erstatten.

IV. Gebühren

1.		1. Herstellung von Reproduktionen/Kopien	
	1.1	Herstellung von Kopien am Xerokopierer bzw. Reader-Printer	
		Pro Kopie (unabhängig von der Größe)	EURO 1,00
		Schüler und Studenten gegen Vorlage eines Ausweises	EURO 0,50
		städtische Dienststellen	EURO 0,50
		Beglaubigung einer Kopie	EURO 8,00
	1.2	Herstellung von Reproduktionen bzw. Datenträgern am Scanner	
		Ausdruck eingescannter Archivalien pro Abbildung	EURO 3,00
		Datenträger mit den Daten eingescannter Archivalien pro Abbildung	Anschaffungspreis des Datenträgers (wird einmal pro Datenträger erhoben) zzgl. EURO 4,50
	1.3	Überspielung von Tonbändern und Videos	
		pro Band bzw. Video	Anschaffungspreis der Kassette/des Bandes zzgl. EURO 12,50
	1.4	Geburts- bzw. Geschenkkopien von Zeitungen	
		Pro Seite	EURO 4,00
		(Die Reproduktion erfolgt bei verfilmten Zeitungen immer vom Film via Reader-Printer, lediglich bei nichtverfilmten Zeitungen vom Original)	
2.		2. Nutzungs- und Wiedergabegebühren	
	2.1	Wiedergabegebühren für Archivalien (schriftl./ bildl./ Ton) in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Kalendern, Videos, CDs, CD-Roms und anderen maschinenlesbaren Datenträgern mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung	
		Für jede einzelne Reproduktion	
		bis 500 Stück	EURO 5,00
		bis 1.000 Stück	EURO 10,00
		bis 2.000 Stück	EURO 15,00
		bis 5.000 Stück	EURO 25,00
		bis 10.000 Stück	EURO 37,50
		bis 50.000 Stück	EURO 50,00

		über 50.000 Stück, je angefangene 50.000 Stück	EURO 75,00
	2.2	Wiedergabegebühren für Archivalien in Zeitungen	
		Für jede einzelne Reproduktion	EURO 25,00
	2.3	Wiedergabegebühren für Archivalien in Film, Rundfunk, Fernsehen, Internet	
		Für jede einzelne Reproduktion	EURO 50,00
	2.4	Nutzungsgebühren für Archivalien in Ausstellungen	
		Für jede einzelne Reproduktion bzw. entliehene Archivalie	EURO 12,50
3.		Gebühren für schriftliche Auskünfte	
	3.1	Schriftliche Auskünfte (Recherche und Abfassung der Antwort) für kommerzielle Nutzer (die Antwort kann dem Nutzer zur Erhebung eigener Entgelte dienen)	
		pro angefangener Viertelstunde	EURO 15,00
	3.2	Auskünfte für Familienforschungszwecke pro angefangener Viertelstunde	
		pro angefangener Viertelstunde	EURO 12,50
	3.3	Sonstige Auskünfte	
		werden nach Möglichkeit bearbeitet. Falls ihre Bearbeitung länger als eine Stunde für Recherche und Auskunft dauert, werden die Nutzer um eigene Recherche gebeten. Falls dies nicht möglich ist und eine weitere Beauftragung der Archivmitarbeiter erfolgt, können pro angefangene Viertelstunde 12,50 EUR erhoben werden. In Härtefällen ist ein Verzicht auf das Entgelt möglich.	

V. Entstehen und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen des Stadtarchivs, sie sind spätestens zwei Wochen nach der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den.....
Stadtverwaltung

gez. Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin